Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nummer: 13-002053-PR01 AbP-K08-01-de-04)-ift

Gegenstand: Fugendichtband aus imprägnierten PU-Weichschaum mit der Bezeichnung **"Elastisches Fugendichtband F 120"**

entsprechend
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 22. Dezember 2022, Punkt C 3.4: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: **Adolf Würth GmbH & Co. KG**
Reinhold-Würth-Str. 12-17
74653 Künzelsau
Deutschland

Gültig ab 04.07.2023

Gültig bis 03.07.2028

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
2 Bestimmungen für das Bauprodukt
3 Übereinstimmungsnachweis
4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
7 Rechtsbehelfsbelehrung
8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-13-002053-PR01-ift vom 27.Juni.2018. Dem Gegenstand ist erstmals am 01. Juli 2004 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Produktes mit der Bezeichnung "Elastisches Fugendichtband F 120", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1), nach VwV TB vom 12. Dezember 2022, Punkt C 3.4.

1.2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

Das Fugendichtband muss zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen komprimiert – auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke – verwendet werden.
Das Fugendichtband darf nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.
Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn das Bauprodukt mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen wird.
Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.
Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach VwV TB vom 12. Dezember 2022, Punkt C 3.4 zu erfüllen sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Fugendichtband muss aus imprägnierten Polyurethan-Weichschaum - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden. Das Fugendichtband ist einseitig mit einem Selbstklebeband zu kaschieren. Das Selbstklebeband besteht aus einem Gittergelege und einer Klebefolie.

Das unkomprimierte Fugendichtband muss eine Dicke von ≤ 90 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von ≤ 100 mm aufweisen.

Das Raumgewicht des imprägnierten Polyurethan-Weichschaums muss im unkomprimierten Zustand (ohne Abdeckfolie der Klebekaschierung) ca. 170 kg/m³

(± 10 %) betragen.
Das Flächengewicht der Klebekaschierung muss bei dem Kompriband ca. 350 g/m² (± 10 %) betragen.
Das Fugendichtband muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.
Die Zusammensetzung des Bauprodukts und des Imprägnats muss den beim **ift** Rosenheim hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Grundlage zur Erteilung der Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das regelmäßigen Fremdüberwachung. Die Überwachungsberichte sind beim ift Rosenheim hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Keine Festlegungen

2.3 Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnungen der Zertifizierungsstelle
  - „Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen“

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das in dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach Übereinstimmungszertifikat (ÜZ). Entsprechend den Festlegungen in dem VwV TB vom 12. Dezember 2022.
Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszerti-

fikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung erfolgen.
Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.
Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammabrer Baustoffe" [1] sowie die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden.
Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.
Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.
Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

---

1 Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen.
Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" [1] in der jeweils gültigen Fassung und die DIN 4102-1 maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Des Weiteren können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung, sowie die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang, sind in der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" [1] festgelegt.
Die Probenahme und Prüfungen obliegt der jeweils anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

Keine Festlegungen

4.2 Bemessung

Keine Festlegungen

5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

Das Fugendichtband muss in der realen Einbausituation, auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke komprimiert eingebaut werden.

Das Fugendichtband muss in der realen Einbausituation zwischen mineralischen oder metallischen Baustoffen eingebaut werden.

Das Fugendichtband muss in der realen Einbausituation einseitig auf einen mineralischen oder metallischen Baustoff aufgeklebt werden.

Das unkomprimierte Fugendichtband muss eine Dicke ≤ 90 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von ≤ 100 mm aufweisen.

Die ausgefüllte Fugentiefe muss größer oder gleich der komprimierten Fugenbreite sein.

Die Oberfläche des Fugendichtbandes darf nicht zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Keine Festlegungen

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 12. Dezember 2022, Punkt C 3.4 in Verbindung mit § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juni 2023 geändert worden ist, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim
04.07.2023

ift Rosenheim
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
PÜZ
BAY 18

Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.
Prüfstellenleiter nach LBO
Brandschutz

Dr. rer.nat. Mihaela Buschbeck
Projektingenieur
Zertifizierungs- & Überwachungsstelle